

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc:
Betreff: WG: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (1. WissZeitVGÄndG)
Datum: Dienstag, 28. Juli 2015 12:28:32
Dringlichkeit: Hoch

Lieber Herr [REDACTED]

hier die Rückmeldung der MPG zum WissZVG. Ich habe [REDACTED] [REDACTED] informiert, dass ich ihre Mail an Sie weiterleite.

Gruß
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 27. Juli 2015 17:50
An: [REDACTED]
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (1. WissZeitVGÄndG)
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau [REDACTED],

mit E-Mail vom 16. Juli 2015 haben Sie uns den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (1. WissZeitVGÄndG) zugesandt und uns die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Herzlichen Dank dafür.

Die Novelle setzt einen vorläufigen Schlusspunkt hinter die Diskussionen, in welcher Weise arbeitsrechtlich Fehlentwicklungen in der Befristungspraxis mancher Hochschulen und Forschungseinrichtungen entgegengetreten werden kann, ohne die in der Wissenschaft erforderliche Flexibilität und Dynamik zu beeinträchtigen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt viele gute Argumente, wie sie eine Arbeitsgruppe der Allianz der Wissenschaftsorganisationen unter Federführung der Max-Planck-Gesellschaft im März 2015 erarbeitet hat. Auch die Positionierung der Allianz vom Dezember 2011, ihr Bekennen zur Verantwortung für die Nachwuchsförderung und die seither in den Allianz-Organisationen eingeleiteten Initiativen zur besseren Planbarkeit und Transparenz wissenschaftlicher Karrierewege werden ausdrücklich anerkannt und begrüßt.

Auch seitens der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als unsachgemäß angesehene Kurzbefristungen sollen künftig unterbunden werden. Bei der Qualifizierungsbefristung soll sich die Befristungsdauer an der angestrebten Qualifizierung, bei der Befristung wegen Drittmittelfinanzierung an der Dauer der Mittelbewilligung orientieren. Kürzere Verträge bleiben als Ausnahme im Einzelfall, z. B. zur Überbrückung, möglich.

Die Neuregelungen zum Kindbegriff sowie zu den Unterbrechungstatbeständen (z. B. Mutterschutz/Elternzeit) waren Teil der Empfehlungen der Allianz-Arbeitsgruppe. Nicht zuletzt ist die künftig eigenständige, klarstellende Befristungsregelung für studienbegleitende Arbeitsverhältnisse zu begrüßen, die auch Master-Studiengänge erfasst.

Der Gesetzgeber stellt in unserem Sinne klar, dass es in erster Linie Aufgabe der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgeber sein muss, die durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz ermöglichten Befristungen im Sinne eines verantwortungsvollen Personalmanagements einzusetzen. Die Verantwortung für eine strukturelle und tendenziell flächendeckende Weiterentwicklung der Karrierewege liegt aufgrund der wissenschaftlichen Autonomie bei den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, bei denen auch der Erfüllungsaufwand der Gesetzesnovelle gesehen wird.

Die vorgesehenen Neuregelungen erscheinen daher auf den ersten Blick sachgerecht, zielführend und umsetzbar.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass bestimmte diskutierte Änderungsvorschläge in der Novelle nicht aufgegriffen wurden. So sind weder Mindestvertragslaufzeiten, noch

Betreuungsvereinbarungen oder die Aufhebung der Tarifsperre im Gesetzentwurf enthalten. Aufgegriffen wurden auch unsere Argumente, wonach sich Drittmittel befristete Arbeitsverträge nicht wegen Betreuungstätigkeit, Erziehungsurlaub etc. automatisch verlängern sollen.

Klarer Negativpunkt ist die vorgesehene Streichung der Regelungen zur Drittmittelbefristung von nichtwissenschaftlichem Personal, damit geht ein erheblicher Teil der mit einem präzisen Drittmittelatbestand gewonnenen Rechtssicherheit wieder verloren.

Wir würden es begrüßen, auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu bleiben. Für weitere fachliche Stellungnahmen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Max-Planck-Gesellschaft